



Stadt Bern

Direktion für Tiefbau
Verkehr und Stadtgrün

Merkblatt

Hotel- und Restaurantwegweiser

Wenn Sie einen Wegweiser zu einem Hotel- und/oder Restaurant aufstellen möchten, müssen Sie ein Gesuch einreichen. Prüfen Sie, ob Ihr Betrieb die nötigen Voraussetzungen erfüllt.

Nach Art. 54 Abs. 9 SSV erlässt das UVEK Weisungen für die touristische Signalisation und die Hotelwegweiser.

Die Hotelwegweisung richtet sich nach der Norm des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) 40 828. Die Stadt Bern wendet diese Anforderungen für die Restaurantwegweisung analog an.

Die Wegweiser sind wettbewerbsneutral und enthalten insbesondere keine Angaben über die Qualität/Klassifikation der Betriebe (z. B. Sterne), Öffnungszeiten oder Distanzen.

Voraussetzungen:

1	Als Hotel im Sinne der Norm VSS 40 828 gelten Betriebsstätten zur Beherbergung übernachtender Gäste mit mindestens fünf Gästezimmern und einem minimalen Dienstleistungsangebot und/oder Ihr Betrieb hat eine gültige Betriebsbewilligung A oder B gemäss Art. 6 Gastgewerbegesetz (Restaurant)
2	Ihr Betrieb befindet sich abseits von Durchgangsstrassen (Hauptstrassen) und wichtigen Nebenstrassen. Dies bedeutet, Ihr Betrieb: ➤ ist von der Strasse her nicht sichtbar und/oder ➤ die Zufahrt ist nicht rechtzeitig erkennbar.
3	Ihr Betrieb ist Fahrziel einer grossen Anzahl ortsunkundiger Fahrzeugführer*innen . (für Einheimische Lenkende ist ein Wegweiser nicht zwingend notwendig)
4	Eine ausreichende Anzahl Parkplätze nach baurechtlichen Vorschriften ist vorhanden und kann ausgewiesen werden.
5	Ihr Betrieb liegt nicht in einem Ortsteil oder Quartier, welcher/welches bereits mit einem Wegweiser signalisiert ist und somit mit der bestehenden Wegweisung gut aufzufinden ist.

Weitere spezifische Voraussetzungen und Informationen können der [Arbeitshilfe Wegweisung auf öffentlichen Strassen](#) des Kantons Bern entnommen werden.

Nur wenn alle oben genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, kann ein Gesuch bewilligt werden.

Sind die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, senden Sie uns die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gesuchsunterlagen inkl. den erforderlichen Beilagen per E-Mail zur Prüfung zu.

**Stadt Bern**

Direktion für Tiefbau
Verkehr und Stadtgrün

Tiefbau Stadt Bern
Bundesgasse 38
Postfach 3001 Bern

Telefon 031 321 64 75

Wegweisung VM/VT
wegweisung-tsb@bern.ch

Gesuchsformular Hotel- und Restaurantwegweiser

**Gesuchsteller*in**

Name des Betriebs:	
Strasse + Nr.:	
PLZ + Ort:	

Kontaktperson

Name + Vorname:	
Telefon:	
E-Mail:	

Angaben zum Wegweiser

Gewünschter Text:	
Vorgesehene/r Standort/e: (gemäss Situationsplan)	

Dem Gesuch beizulegende Dokumente (obligatorisch):

- Situationsplan mit eingezeichneter Lage des Betriebs und geplanten Wegweisern → Zur Karte mit Zeichnungsmöglichkeit - Standortfotos - Betriebsbewilligung öffentlicher Gastgewerbebetrieb (falls vorhanden)

Der/Die Gesuchsteller*in bestätigt die Richtigkeit der nachfolgenden Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller*in:

--	--

Angaben über Art des Ziels, Lage und Zufahrt

1. Art des Betriebs

1.1 *Verfügt der Betrieb über eine Betriebsbewilligung A oder B gemäss Art. 6 Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11)? (Öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit/ohne Alkoholausschank)*

- ☐ Ja (Legen Sie dem Gesuch eine Kopie der Betriebsbewilligung bei)
☐ Nein

1.2 *Anzahl Sitzplätze für Gäste im Betrieb:*

1.3 *Grösse und der zu erwartende Service im Betrieb*

Anzahl Zimmer:

- ☐ ohne Frühstück ☐ mit Frühstück

2. Angaben über Lage und Zufahrt

2.1 *Der Betrieb liegt* ☐ innerorts ☐ ausserorts

2.2 *Liegt der Betrieb abseits von Hauptstrassen und Nebenstrassen?* ☐ Ja ☐ Nein

2.3 *Ist der Betrieb von der Strasse her sichtbar?* ☐ Ja ☐ Nein

2.4 *Ist die Zufahrt zum Betrieb von der Strasse aus erkennbar?* ☐ Ja ☐ Nein

2.5 *Ist die Strasse mit einem Strassennamensschild gekennzeichnet?* ☐ Ja ☐ Nein

2.6 *Ist am Gebäude eine Hausnummer angebracht?* ☐ Ja ☐ Nein

2.7 *Ist am Gebäude eine Anschrift/Eigenreklame angebracht?* ☐ Ja ☐ Nein

3. Parkplatznachweis nach baurechtlichen Vorschriften

3.1 Kann Ihr Betrieb den Parkplatznachweis gemäss baurechtlichen Vorschriften ausweisen?

☐ Ja ☐ Nein

3.2 Bestehen beim Betrieb Parkierungsmöglichkeiten für Gäste?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, wie viele?

4. Bestehende Signalisation

4.1 Sind am vorgesehenen Standort bereits in dieselbe Richtung zeigende Wegweiser angebracht?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welche?

4.2 Ist zu erwarten, dass in naher Zukunft für den gleichen Standort weitere Gesuche für Wegweiser eingehen?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, von wem?

4.3 Liegt der Betrieb in einem Ortsteil oder Quartier, welcher/welches bereits mit einem Wegweiser signalisiert ist?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, Name?

5. Ergänzende Angaben

Bemerkungen:

Rahmenbedingungen

Bemerkungen und Bedingungen

Wegweiser zu einzelnen Hotels weisen vor dem Namen des Betriebs das Symbol [4.85] „Hotel“ () auf. Wegweiser zu Restaurants weisen vor dem Namen des Betriebs das Symbol [4.86] „Restaurant“ () auf.

In Orten, in denen Quartiere oder Ortsteile bezeichnet sind, erfolgt die Hotelwegweisung erst innerhalb des Quartiers oder Ortsteils.

Für die Wegweisung zu mehreren Hotels können die einzelnen Wegweiser in tabellarischer Anordnung zusammengefasst oder als Sammelwegweiser mit der Aufschrift „Hotels“ signalisiert werden. Die Wegweisung ist durch einen **Sammelwegweiser** zu ersetzen, **wenn am gleichen Standort mehr als drei Betriebe zu signalisieren sind**.

Hotelwegweiser sind wenn möglich von allfällig vorhandenen Wegweisern zu trennen oder deutlich abzusetzen.

Das Aufstellen eines Wegweisers wird auf Gesuch hin mittels Verfügung von Tiefbau Stadt Bern bewilligt. Dem Gesuch sind die Betriebsbewilligung, ein Situationsplan sowie aktuelle Fotos beizulegen, auf welchen der/die gewünschte/n Standort/e der/des Wegweiser/s sowie der Standort des Betriebs einzuzeichnen sind.

Die Bewilligung kann jederzeit von Tiefbau Stadt Bern widerrufen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse ändern oder neue Vorschriften über die Wegweisung in Kraft treten.

Änderungen und Anpassungen an Wegweisern dürfen erst nach Vorliegen einer neuen Bewilligung ausgeführt werden.

Grösse und Ausgestaltung der Wegweiser richten sich nach der Norm VSS 40 828. Die Herstellung der Wegweiser sowie deren Montage kann von Tiefbau Stadt Bern ausgelöst respektive organisiert werden.

Kosten

Verfahrenskosten werden keine erhoben.

Die Kosten für die Herstellung und das Aufstellen der Wegweiser sowie der Signalunterhalt werden dem/der Gesuchsteller*in verrechnet.

Beurteilungsgrundlagen

- Aktualisierte Arbeitshilfe «[Wegweisung auf öffentlichen Strassen im Kanton Bern](#)»
- Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) vom 5. September 1979, Art. 54⁹, 101, 102⁵, 115
- Strassengesetz (SG, BSG 732.11) vom 4. Juni 2008, Art. 66
- Strassenverordnung (SV, BSG 732.111.1) vom 29. Oktober 2008, Art. 45 + 49
- VSS 40 828, VSS 40 830c, VSS 40 846, VSS 40 871a